

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain. am 16.05.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain vom 12.12.2018

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Fraktionssitzungen

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Dies gilt auch für die Teilnahme an einer Haushaltsklausurtagung pro Jahr. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

§ 4 Fraktionssitzungen

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 4 Fraktionen

Abs. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

- (3) Die Fraktionen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen pro Jahr, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen,
- | | |
|---|----------|
| einen Festbetrag je Fraktion in Höhe von | 100,00 € |
| ein den Festbetrag erhöhenden Zuschlag je teilnehmendes Mitglied der Fraktion für Haushaltsklausurtagungen zur Abgeltung der Kosten der Unterkunft, Aufwendungen für Fachvorträge und Ausgaben für einen Moderator. | 50,00 € |

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain vom 12.12.2018 bleiben bestehen.

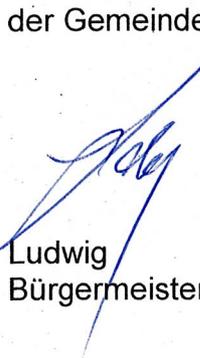
Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain vom 12.12.2018 tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 1. Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, den 23.5.23

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain


Ludwig
Bürgermeister

